

VII.
SCHLUSSBETRACHTUNG

Zur Gleichartigkeit beider Systeme ...

Aus allen hier abgedruckten Dokumenten geht die Übereinstimmung auf rechtlichem Gebiet zwischen dem NS-System vergangener Zeit und dem heute in der Sowjetzone Deutschlands herrschenden SED-System deutlich hervor. Interessant ist aber noch eine Würdigung, die die NS-Justiz durch das Oberste Gericht der „DDR“ in einem Urteil vom 13. 6. 1950 („Neue Justiz“, 1950, S. 348) erfahren hat:

„... Zur Aufrechterhaltung seiner brutalen Herrschaft bediente sich der Nazismus aller Machtmittel. Eines der stärksten und¹ furchtbarsten Machtmittel dieses Regierungssystems war die Strafjustiz. Zutreffend führte das Landgericht Dresden in einem Urteil aus, daß unter dem Vorwände richterlicher Handlungen in einer beispiellosen Vergewaltigung der Justiz alles verfolgt wurde, was dem Nazismus feindlich oder auch nur ablehnend gegenüberstand...“

Gegen diese Würdigung ist nichts einzuwenden. Sie kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß im NS-Staat schlechthin jeder von Verfolgung bedroht war, der dem Nazismus feindlich oder auch nur ablehnend gegenüberstand. Aus dieser richtigen Erkenntnis haben aber die kommunistischen Machthaber in Mitteldeutschland keine Konsequenzen gezogen. In dem für die Zonen-Justiz besonders wichtigen „Erlaß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“ vom 30. 1. 1961 (GBI. I, 1961, S. 2) ist ausdrücklich bestimmt:

„Im Kampf gegen die Kriminalität wendet der Staat gegenüber Feinden der Arbeiter- und Bauern-Macht und solchen Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen begehen, die Gesetze mit aller Härte an, die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft notwendig sind.“

Auch für die heutige Strafjustiz der SBZ kommt es also, das geht aus dem Staatsratserlaß unzweifelhaft hervor, in erster Linie auf die Gesinnung an; auch hier soll den „Feinden“ mit aller Härte begegnet werden.

... von der aber nicht gesprochen werden darf.

Wie empfindlich die Sowjetzonenmachthaber mit Freiheitsstrafen reagieren, wenn die von ihnen unterdrückten Menschen ihrem Unmut über das Fortbestehen rechtloser Zustände durch naheliegende Vergleiche der beiden totalitären Regime Luft machen, zeigen die beiden folgenden Urteile:

Sitzungsbericht vom 7. Mai 1951 (4. gr. Strafkammer LG Berlin)
Strafsache gegen F. Z., geh. 3. Juni 1928, Berlin, wohnh.: Berlin N 58.
Tatzeit: September 1949 — 35 KMs 13/50 —

„Der Angeklagte hat in einem Zigarettenladen anlässlich einer Diskussion gesagt: ‚es wäre heute nicht besser als bei den Nazis, denn es gibt ja heute auch noch KZ's.‘

Antrag: 2 Jahre Gefängnis Kontr. Dir. 38 III A III u. oblig. Sühnmaßnahmen.

Urteil: 1 Jahr Gefängnis.

Die 4. gr. Strafkammer ist bei ihrem Urteil davon ausgegangen, daß der Angeklagte die Hilfsschule besuchte und dort das Schulziel nicht erreichte.

Viertel
Staatsanwalt"